VERORDNUNG (EWG) Nr. 1171/81 DER KOMMISSION

vom 30. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 857/81 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der im Milchwirtschaftsjahr 1981/82 anwendbare allgemeine Satz der Mitverantwortungsabgabe ist auf 2,5 % des für dieses Wirtschaftsjahr geltenden Milchrichtpreises festgesetzt; der bis zu einer Jahresmenge von 60 000 kg je Erzeuger in den benachteiligten Gebieten erhobene ermäßigte Satz beläuft sich somit nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 auf 2 % dieses Richtpreises.

Die Zahlen in Artikel 2 Absatz 1 und in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 der Kommission vom 5. August 1977 über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1381/80 (4), sind dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Milchwirtschaftsjahr 1981/82 beträgt die Abgabe:

a) nach dem in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 genannten allgemeinen Satz 0,6065 ECU,

b) nach dem sich aus der Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 ergebenden ermäßigten Satz 0,4852 ECU Kuhmilch

je 100 kg."

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Als Beginn des Wirtschaftsjahres im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes gilt der Beginn des ersten Zeitraums im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1, von dem an die für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzte Abgabe gemäß Artikel 7 erhoben wird."

3. Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Milchwirtschaftsjahr 1981/82 beträgt die Abgabe:

a) nach dem in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 genannten allgemeinen Satz 0,6671 ECU,

b) nach dem sich aus der Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 ergebenden ermäßigten Satz 0,5337 ECU

je 100 kg Mager- oder Buttermilch, die in den Genuß der in Absatz 1 genannten Beihilfe kommt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 203 vom 9. 8. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 59.